



Geschäftsordnung der Athlet:innenvertretung

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand 30. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Zweck der Geschäftsordnung	2
2 Aufgaben.....	2
3 Wahlen.....	3
3.1 Ordentliche Wahl.....	3
3.2 Außerordentliche Wahl.....	4
3.3 Einspruch gegen das Wahlergebnis	4
3.4 Amtszeit.....	4
4 Änderung der Aktivenordnung	5
5 Inkrafttreten	5

1 Zweck der Geschäftsordnung

Die folgende Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben und die Funktion des Aktivensprechers und der Aktivensprecherin sowie deren Vertreter und Vertreterin gemäß der Satzung des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) und konkretisiert den Ablauf der Wahl der Aktivensprechers und Aktivensprecherin sowie deren Vertreter und Vertreterin.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Damit sind Personen aller Geschlechter (m/w/d) gemeint. Eine Benachteiligung i.S.v. §1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von den jeweils gewählten Athletenvertretern erarbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Nach erfolgtem Beschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF tritt diese Ordnung in Kraft.

Die Athletenvertreter tagen eigenständig nach Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die weiteren Einzelheiten richten sich nach der DVMF-Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Für den Fall, dass sowohl die gewählten Athletenvertreter als auch ihre Stellvertreter längere Zeit ihr Amt nicht ausüben können oder die Positionen der Athletenvertreter und deren Stellvertretung nicht besetzt sind, bestimmt der geschäftsführende Vorstand zwei Personen, die die Athletenvertreter vertreten und deren Aufgaben erfüllen. Die vom Vorstand bestimmten Personen sollten aktuelle oder ehemalige Kaderathleten sein und keine sonstigen haupt- oder ehrenamtlichen Aufgaben im Verband ausüben.

Zu Sitzungen können zur Beratung weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt, Koordinator des DOSB u.a. eingeladen werden.

2 Aufgaben

Den gewählten Athletenvertretern obliegt die Interessenvertretung der Bundeskaderathleten (NK1, PK, OK) des DVMF und deren Beteiligung innerhalb des DVMF nach Maßgabe der DVMF-Satzung (s.o.), nach Maßgabe der jeweiligen Nominierungsrichtlinien im Nominierungsausschuss Moderner Fünfkampf im DVMF (siehe Richtlinien der Nominierungsausschüsse des DVMF) sowie des Sportausschusses des DVMF.

Die beiden gewählten Athletenvertreter vertreten die Bundeskaderathleten im

- Präsidium des DVMF. Dort haben sie ein gemeinsames Stimmrecht. Das gemeinsame Stimmrecht wird nur dann wirksam, wenn beide Athletenvertreter das geteilte Stimmrecht wahrnehmen. Sind sie sich nicht einig, nehmen sie an der Abstimmung nicht teil.
- Sportausschuss des DVMF. Dort haben sie je eine Stimme und können damit unterschiedlich abstimmen;
- Nominierungsausschuss Moderner Fünfkampf des DVMF. Dort haben sie Anhörungsrecht.

Eine Vertretung durch die gewählten jeweiligen Stellvertreter zur Erfüllung der Aufgaben ist zulässig. Die Stellvertreter übernehmen automatisch alle Aufgaben der Athletenvertreter auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn diese länger als zwei Wochen verhindert sind. Die Athletenvertreter und Stellvertreter sind sich gegenseitig verpflichtet regelmäßig über alle getroffenen Entscheidungen Bericht zu erstatten, um eine nahtlose Übergabe der Aufgaben zu gewährleisten

Die gewählten Athletenvertreter

- I. vertreten die Interessen Bundeskader des DVMF (NK1, PK, OK) im Sinne der geltenden DOSB – Rahmenrichtlinien für Athletenvertreter in den Spitzenverbänden des DOSB; dabei sind sie bei der Aufstellung der Bundeskader und der Besetzung der Plätze der Sportförderplätze des DVMF über eine Information und Anhörung eingebunden;
- II. nehmen nach Möglichkeit an den Sitzungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie u.a. an den Vollversammlungen der Athletenvertreter im DOSB und der UIPM teil;
- III. haben ein Mitwirkungsrecht bei der
 - a. Vermarktung der Persönlichkeitsrechte der Bundeskader und
 - b. Erstellung der Athletenvereinbarung;
- IV. haben eine Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung des Dopings und der Korruption;
- V. versichern ausdrücklich, die Richtlinien des DVMF-Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt, des Ethik-Codes und der Good Governance Grundsätze, der Verhaltensleitlinien des DVMF, einzuhalten.

Weitere Aufgaben können durch die DVMF-Satzung und die Organe des DVMF bestimmt werden.

3 Wahlen

3.1 Ordentliche Wahl

Im DVMF gibt es einen gewählten Athletenvertreter und eine gewählte Athletenvertreterin, die jeweils einen gewählten Stellvertreter bzw. eine gewählte Stellvertreterin haben. Gewählt werden diese Personen von den an der Wahl teilnehmenden Bundeskaderathleten (NK1, PK, OK) des DVMF und vertreten gleichberechtigt die Interessen der Bundeskaderathleten (NK1, PK, OK) innerhalb des DVMF.

Die Organisation der Wahlen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt der Versammlung der Athleten.

- I. Wahlberechtigt sind die Bundeskader (NK1, PK, OK) des DVMF.
- II. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- III. Gemäß §12 der Satzung des DVMF gilt: „Beschlüsse aller Gremien des Verbandes werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit durch die gültig abgegebenen Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.“
- IV. Eine Vertretung bei der Wahl ist nicht erlaubt.
- V. Jeder Bundeskaderathlet hat ein Vorschlagsrecht. Bundeskaderathleten können sich auch selbst zur Wahl stellen. Die Vorschläge sind vor jeder Wahl beim amtierenden Aktivensprecher und der amtierenden Aktivensprecherin oder in der Geschäftsstelle zu melden.
- VI. Als Kandidaten für die Wahlen können alle aktiven und ehemaligen Bundeskaderathleten nominiert werden, die nicht aufgrund eines Regelverstoßes gesperrt oder suspendiert sind oder wurden.
- VII. Die Abstimmungen können erfolgen:
 - a. in Form einer Präsenzversammlung mit Anwesenheit der Stimmberechtigten (geheime oder offene Wahl);
 - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung);
 - c. im Rahmen einer Telefonkonferenz;

- d. im Rahmen einer Hybridveranstaltung;
 - e. ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens;
- VIII. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten der jeweiligen Bundeskaderstufe (NK1, PK, OK) an dieser teilgenommen haben.
- IX. Das Ergebnis wird der Geschäftsstelle des DVMF binnen sieben Tagen übermittelt.
- X. Die Wahl findet nach Möglichkeit jeweils im Dezember des Jahres vor Ablauf der Amtszeit (31.12.) statt
- XI. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- XII. Tritt einer und / oder beide Athletenvertreter vom Amt zurück, wird das Amt vom jeweils stellvertretenden Athletenvertreter bis zur nächsten Wahl fortgeführt.
- XIII. Sollten sich im Rahmen der Wahl keine Athletenvertreter finden, wird die Wahl im Vierwochenrhythmus wiederholt, bis sich eine Athletenvertreterin und ein Athletenvertreter gefunden haben.

3.2 Außerordentliche Wahl

Eine außerordentliche Wahl ist durchzuführen im Falle

1. des Rücktritts, der Sperre oder der Suspendierung von beiden Athletenvertretern und deren Vertretern oder
2. auf Antrag von einem 2 / 3 der stimmberechtigten Bundeskaderathleten.

Für die Durchführung der außerordentlichen Wahl gelten die Regeln einer ordentlichen Wahl.

Mit Durchführung der außerordentlichen Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Athletenvertreter und deren Stellvertreter, sofern diese nicht bereits durch einen vorherigen Rücktritt beendet wurde.

Die Amtszeit der bei der außerordentlichen Wahl neu gewählten Athletenvertreter und deren Stellvertreter dauert bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl. Sollte diese jedoch innerhalb der folgenden drei Monate regulär anstehen, so tritt die außerordentliche Wahl an die Stelle der ordnungsgemäßen Wahl und die Athletenvertreter sowie deren Stellvertreter sind auch für die nächste reguläre Amtszeit gewählt. Die maximale Dauer der Amtszeit wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

3.3 Einspruch gegen das Wahlergebnis

- a) Jeder nach 3.1.I. Wahlberechtigte kann Einspruch gegen ein Wahlergebnis einlegen.
- b) Ein Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses per E-Mail oder eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des DVMF zu richten. Erfolgt der Einspruch per E-Mail, hat die Geschäftsstelle den Empfang der E-Mail auf gleichem Weg zu bestätigen.
- c) Über Einsprüche ist der Rechtsausschuss des DVMF und in 2. Instanz das Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Entscheidung über den Einspruch soll binnen vier Wochen nach Zugang des Einspruchs in schriftlicher Form erfolgen. Sie ist zu begründen und der Person, die den Einspruch eingelegt hat, per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sofern zusammen mit dem Einspruch beantragt, kann die Zustellung auch per E-Mail erfolgen.
- d) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist nicht vorgesehen.

3.4 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Athletenvertreter und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des darauf folgenden Jahres.

2. Die bisherigen Athletenvertreter und deren Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der neue Athletenvertreter sowie deren Stellvertreter im Amt.

4 Änderung der Aktivenordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von den jeweils gewählten Athletenvertretern erarbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Nach erfolgtem Beschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF, tritt diese Ordnung in Kraft. Der Verband und die Athletenvertreter überprüfen die Ordnung in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 30.10.2024 vom Präsidium beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch den Verbandstag des DVMF am 30.11.2024 in Kraft.